

(2) Werden Angelegenheiten der Bauaufsicht berührt, so sind die Durchführungsbestimmungen gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 14

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten an die Stelle der bisher für die Überwachung von Brunnen erlassenen Vorschriften.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Die **Regierung**
der Deutschen **Demokratischen Republik**

Ministerium

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen
Grotewohl Steidle

Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Untersuchungen und Begutachtungen des Wassers führen die Zentralstellen für Hygiene durch. Erforderlichenfalls sind die Zentralstellen für Hygiene von der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises auch für die Begutachtung der Brunnen heranzuziehen.

(2) Die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise führen Listen über die Untersuchungsergebnisse und Besichtigungen.

§ 2

(1) Die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise haben die öffentlichen Brunnen alle drei Jahre zu besichtigen und das Wasser bakteriologisch untersuchen zu lassen. Chemische Untersuchungen sollen nur in dringend notwendigen Fällen, wenn ohne diese eine Beurteilung des Wassers nicht möglich ist, durchgeführt werden.

(2) Wasser aus Brunnen von gewerblichen Betrieben, in denen Lebens- und Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, ist monatlich einmal bakteriologisch und chemisch zu untersuchen.

(3) Bei Errichtung von Brunnen ist die Wasserprobe bakteriologisch und chemisch zu untersuchen.

§ 3

(1) Bei allgemeiner Gefahr der Übertragung von Krankheiten durch Verwendung von Brunnenwasser hat die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises die Zentralstelle für Hygiene zu benachrichtigen.

(2) Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes kann nach Anhörung einer von ihm einberufenen Kommission, bestehend aus:

- einem Sachverständigen für Wasserfragen,
- einem Vertreter der örtlichen Kreis- oder Stadtkreisverwaltung und
- dem Leiter der Zentralstelle für Hygiene

für eine bestimmte Zeitdauer besondere Untersuchungen anordnen, die vorübergehende Schließung von Brunnen sowie Maßnahmen bei der Wasserentnahme und Wasserverteilung anordnen. Erforderlichenfalls sind weitere Sachverständige zu hören.

§ 4

(1) Die Errichtung von Brunnen zum Zwecke einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trink- oder Gebrauchswasser oder der Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten kann nur Gemeinden oder Betrieben auferlegt werden.

(2) Die Veränderung, Beseitigung oder Sperrung von Brunnen zum Zwecke der Bekämpfung und Verhütung von Krankheiten und Verhinderung von Unglücksfällen kann auch jedem anderen Besitzer von Brunnen auferlegt werden.

§ 5

öffentliche Brunnen, deren Wasser innerhalb der letzten drei Jahre nicht untersucht worden ist, sind mit einem Schild gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung zu versehen.

§ 6

Die auf Grund der Verordnung ergehenden Anordnungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes sind schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Ebenso ist von den Ergebnissen der Besichtigungen und Wasseruntersuchungen dem Eigentümer des Brunnens schriftlich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 23. August 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister •

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die hygienische Überwachung der Brunnen.

Vom 23. August 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. S. 795) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die zuständige Dienststelle der staatlichen Bauaufsicht übermittelt Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Brunnen mit Bauplan und Stellungnahme an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zwecks Entscheidung gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung. Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises prüft Anträge und Baupläne, veranlaßt — erforderlichenfalls nach Vornahme einer Ortsbesichtigung — die Entnahme sowie die bakteriologische und chemische Untersuchung einer Wasserprobe durch die zuständige Zentralstelle für Hygiene und reicht Anträge und Baupläne zurück. Die zuständige Dienststelle der staatlichen Bauaufsicht ist von der Entscheidung der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu benachrichtigen.

(2) Die Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises darf nur erteilt werden, wenn die chemische Untersuchung des Wassers die Beimengung gesundheitsgefährdender Bestandteile ausschließt